

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 7128 | 24171 Kiel

**Minister**

An den  
Vorsitzenden des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/1787

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin des  
Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 12.07.2023  
gez. Staatssekretär  
Oliver Rabe

über das  
Finanzministerium des  
Landes Schleswig-Holstein  
24105 Kiel

**Ersuchen nach einem generellen  
Einverständnis für das Absehen von der  
Mehrerlösklausel in zwei Fällen**

05. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Erlass des Finanzministeriums vom 26. April 2021 wurde die VV zu § 64 LHO um eine Nummer 4.14 ergänzt. Danach ist bei einer Veräußerung von landeseigenen Liegenschaften eine Mehrerlösklausel vorzusehen. Über von dieser Regelung abweichende Vereinbarungen ist der Finanzausschuss zu unterrichten.

Durch die Fachgruppe Grunderwerb des LBV.SH erfolgt auch die Veräußerung von entbehrlichen Flurstücken aus dem Bestand der Straßenbauverwaltung. Im Regelfall handelt es sich dabei um Flächen von Flurstücken, die für Zwecke des Straßenbaus angekauft wurden und nach Fertigstellung der Maßnahme als Reste verbleiben.

Soweit auch eine zukünftige Nutzung für Zwecke der Straßenbauverwaltung ausgeschlossen ist, sind diese Flurstücke lediglich für den direkten Anlieger oder die Gemeinde von Interesse.

Die Unterhaltung der Flächen stellt sich zum Teil als schwierig dar, da es sich um sogenannte gefangene Flächen handelt. Insofern besteht ein Interesse an der Veräußerung der Flächen, um diese aus der Verwaltung und Verkehrssicherungspflicht auf Seiten des Landes herauszulösen.

Soweit es sich dabei um Kleinstflächen (max. 15 m<sup>2</sup>) handelt, die im Regelfall mit der Restfläche des Anliegers verschmolzen werden sollen, hat sich die Mehrerlösklausel vereinzelt als Hinderungsgrund für Abverkäufe dargestellt.

Die Veräußerung der Flächen erfolgt zum Verkehrswert und in Folge ihrer geringen Größe besteht nicht die Gefahr, dass diese bei Verkauf an Anlieger für Spekulationen genutzt werden. Bei einer Veräußerung an Träger öffentlicher Belange besteht eine Bindung an haushaltsrechtliche Vorgaben, sodass auch hier die Gefahr, dass verkaufte Grundstücke für Spekulationen genutzt werden, nicht besteht.

Um den Verkauf, aber auch die spätere Abwicklung des Kaufvertrages zu vereinfachen oder teilweise überhaupt erst zu ermöglichen, wird aus diesen Gründen darum gebeten, für die folgenden Fälle im Bereich der Straßenbauverwaltung das generelle Einverständnis zu erhalten, von einer Mehrerlösklausel in den Kaufverträgen absehen zu dürfen:

- Veräußerung von Flächen an Private mit einer Größe von maximal 15 m<sup>2</sup> (Kleinstflächen)
- Veräußerung von Grundstücken an die öffentliche Hand.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Claus Ruhe Madsen